VERORDNUNG (EWG) Nr. 794/82 DES RATES

vom 2. April 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse hinsichtlich der dänischen Krone

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die zur Zeit geltenden repräsentativen Kurse sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2923/81 (5), festgesetzt worden. Es erscheint zweckmäßig, für die dänische Krone einen neuen, der derzeitigen Wirtschaftslage besser entsprechenden repräsentativen Kurs festzusetzen.

Bei der Anpassung dieser Kurse müssen deren Auswirkungen insbesondere auf die Preise, sowie die Lage in den betreffenden Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Namentlich aus diesem Grund muß ein sofortiges Wirksamwerden dieses neuen Kurses in allen Agrarsektoren vorgesehen werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden; in Anbetracht der Dringlichkeit empfiehlt es sich, die geplanten Maßnahmen unter den Bedingungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird durch den im Anhang zu dieser Verordnung enthaltenen Anhang II ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. April 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER

---

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) Stellungnahme vom 26. 3. 1982 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(5) ABl. Nr. L 291 vom 12. 10. 1981, S. 1.

ANHANG

„ANHANG II

DÄNEMARK

1. 1 ECU = 8,06288 dänische Kronen.

   Dieser Kurs gilt ab 5. April 1982.

2. Bis zu dem unter Nummer 1 genannten Zeitpunkt ist nachstehender Kurs anzuwenden:

   1 ECU = 7,91917 dänische Kronen."